

## 2. Änderung der Satzung

### über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Amorbach

#### (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung – OBS)

Der Stadtrat der Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) – folgende

#### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Amorbach:

##### § 1

§ 2 Abs. 1 (Zuweisung) erhält folgende Fassung:

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Amorbach verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. *Die Obdachlosenunterkunft wird in 4 Einzelzimmer unterteilt, welche mit je einem Bett und einem Schrank oder einer Kommode ausgestattet sind.* Toilette/Bad und Küche sind bei Unterbringung mehrerer Obdachloser gemeinschaftlich zu nutzen.

##### § 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a (Benutzungsregeln) erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Amorbach verfügt ist;
2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegen;
3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen;

4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Amorbach *eigenmächtig oder* mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in *der gesamten Unterkunft* zu lagern,
6. *Gegenstände aller Art in der Unterkunft, Treppenhaus sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft zugehörigen Außenflächen abzustellen. Hiervon ausgenommen sind den Grundbedürfnissen des Lebens dienende Gegenstände (z. B. Kleidung), welche im zugewiesenen Einzelzimmer in den dafür vorgesehenen Schränken/Kommoden gelagert werden dürfen. Ferner ist die Lagerung von Lebensmitteln in der Küche und Hygieneartikeln im WC/Bad zulässig. Unzulässig abgestellte Gegenstände werden nach einer an den Eigentümer gestellten Frist zur Entfernung von zwei Wochen durch die Stadt Amorbach auf Kosten des Eigentümers entsorgt oder verwertet. Das Eigentum gilt nach Ablauf der Frist als aufgegeben.*
7. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken, instand zu setzen oder zu reinigen. Ferner ist die Abstellung nicht fahrbereiter Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft untersagt.
8. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen;
9. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten. *In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- Fernsehgeräten über Zimmerlautstärke hinaus, Musizieren etc.);*
10. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen;
11. Holz in *der Unterkunft* oder auf *dem Gang* zu hacken;
12. ohne vorherige Zustimmung der Stadt Amorbach
  - a) bauliche Änderungen aller Art an der Unterkunft vorzunehmen;
  - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörendem Gelände zu errichten;
  - c) Außenantennen anzubringen;
  - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen, *Elektroheizungen* und Elektroherde aufzustellen und zu betreiben *sowie zusätzliche Leuchtmittel in der Obdachlosenunterkunft zu installieren;*
  - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.

### § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT AMORBACH  
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt  
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:  
STADT AMORBACH  
Amorbach, 27.06.2025



Schmitt  
1. Bürgermeister